

Ernst-Wilhelm Rabius

Staatssekretär a. D.

Am Behler See 28
24714 Timmdorf/Malente
Tel.: +49 4523-9843880

02.04.2019

An den Umwelt- und Agrarausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinisches Landesforsten

Sehr geehrte Damen und Herren,
für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum o.a. Gesetzentwurf abzugeben, danke ich Ihnen. Da ich seinerzeit an der Forstreform maßgeblich mitgewirkt habe, fällt es mir leicht, Ihnen Hinweise und Anregungen zu geben.

Gestatten Sie mir bitte einige grundsätzliche **Vorbemerkungen**:

Nach sehr intensiven Beratungen mit dem Finanzministerium, dem Kabinett, den Fraktionen und auch mit vergleichbaren Einrichtungen anderer Länder wurde schließlich die Landesanstalt ö.R. als optimale Organisationsform gewählt. Es entstand die im Bundesvergleich klarste und effizienteste Verwaltungsstruktur landeseigener Wälder.

Schlagwortartig möchte ich den Erfolg dieser Operation an folgenden Punkten festmachen:

- Klare wirtschaftliche Ausrichtung des Betriebes, um wie privat geführte Forstbetriebe ein optimales Ergebnis zu erzielen.
- Entlastung des Landeshaushaltes von mehreren Mio €/Jahr, und zwar nachhaltig.
- Vermeidung fachfremder und intransparenter Eingriffe, die zu Lasten der Wirtschaftlichkeit gehen.

- Sicherstellung der Gemeinwohlleistungen, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen des Privat- und Kommunalwaldbesitzes hinausgehen, und deren Finanzierung (z.B. Nutzungsverzicht, touristische Angebote, Waldpädagogik)
- Kurze Entscheidungswege durch flache Hierarchien und Auflösung der Forstämter.
- Kontrolle durch einen effizient arbeitenden, qualifiziert besetzten Verwaltungsrat unter Einbeziehung des Landtages.

Zehn Jahre sind seither vergangen, und die Geschichte der SHLF verlief höchst erfreulich und störungsfrei, und zwar in allen Punkten im Interesse des Landes! Vor diesem Hintergrund ist zu fragen, ob eine Organisationsänderung notwendig ist und ob sie Verbesserungen oder Verschlechterungen zur Folge hat.

Zum Gesetzentwurf:

- Die Begründung, die derzeitige Struktur der SHLF sei nicht geeignet, den gesetzlichen Vorgaben zur Durchsetzung der Landesinteressen Rechnung zu tragen, ist nicht nachvollziehbar. Das Land hat über den Verwaltungsrat einen angemessenen Einfluss. Ich hatte ihn in meiner Amtszeit geleitet und konnte in enger Abstimmung mit den Vertretern des Finanzministeriums und des Landtages stets die Interessen des Landes vertreten und durchsetzen. Dabei war der Verwaltungsrat nie ein „Abnickungsorgan“, sondern setzte durchaus eigene Überlegungen oder Korrekturen von Entscheidungen der SHLF-Leitung durch. Gerade in der Anfangszeit gab es sehr fundierte Diskussionen.
- Durch die Einbeziehung von Landtagsabgeordneten in den Verwaltungsrat ist der Informationsfluss zum Parlament sichergestellt, und zwar besser als in der vorgesehenen „Gewährträgersammlung“, in der der Landtag nicht vertreten ist.
- Ein zusätzliches Organ „Gewährträgersammlung“ führt – zumindest in der vorgesehenen Form – zu Doppelarbeit und einer Verlängerung der Entscheidungswege. Die Aussage im Gesetzentwurf, durch die Gewährträgersammlung entstehe „minimaler zusätzlicher Verwaltungsaufwand“ ist zu hinterfragen.
- Eine zeitliche Befristung für die Anstaltsleitung einzuführen, wäre ein kardinaler Fehler. Benötigt wird eine erfahrene, fachlich hochqualifizierte Führungskraft, vorzugsweise mit forstwissenschaftlichem Studium. Dieser Personenkreis ist überwiegend in den Forstverwaltungen des Bundes und der Länder zu finden, also unter Beamten des höheren Dienstes mit mehrjähriger Berufserfahrung. Aus welchem Grund sollte sich solch eine Person für eine mittelmäßig dotierte, auf 3 Jahre befristete Position bewerben?

Schlussfolgerung:

Aus den genannten Gründen halte ich eine Gesetzesänderung nicht für erforderlich, zumindest nicht in der vorgelegten Form.

Sollte an der Einrichtung eines zusätzlichen Organs „Gewährträgersversammlung“ festgehalten werde, schlage ich folgende **Änderungen** vor:

1. Gewährträgersversammlung

- Bestehend aus je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Fachministeriums und des Finanzministeriums (wie vorgesehen)
- Aufgaben:
 - Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts, über die Gewinnverwendung und den Verlustausgleich
 - Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
 - Beschlussfassung über die Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten ab einer von ihm zu bestimmenden Höhe
 - Beschlussfassung über die Satzung der Anstalt
 - Beschlussfassung über Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen
 - die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- Nicht zu den Aufgaben gehören:
 - Bestellung, Abberufung und Anstellung der Anstaltsleitung (diese Aufgabe sollte allein beim Fachministerium bleiben; gfs. mit Kabinettsvorbehalt)
 - Bestellung von Prokuristen (also Stellvertretung der Anstaltsleitung) (auch diese Entscheidung sollte beim Fachministerium bleiben)
 - Entscheidung in sonstigen Personalangelegenheiten (s.u. Verwaltungsrat)

2. Verwaltungsrat

- Beratung und Überwachung der Anstaltsleitung (wie bisher)
- Vorbereitung der Entscheidungen der Gewährträgersversammlung (**neu**)
- der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, wenn das Rechtsgeschäft den in der Satzung bestimmten Vermögenswert übersteigt (wie bisher)
- Entlastung der Anstaltsleitung (wie bisher)
- Verleihung eines Amtes, das mindestens der Besoldungsgruppe A 15 entspricht (wie bisher)
- Grundsatzfragen der Personalverwaltung (wie bisher)
- Übernahme weiterer Aufgaben nach § 6 Abs. 4 (wie bisher)

3. Anstaltsleitung

Es sollte beim bisherigen Begriff bleiben; „Vorstand“ lässt mehrere Personen vermuten; hier handelt es sich jedoch um eine einzige Person.

- § 8 sollte unverändert bestehen bleiben (Name, Bestellung, Aufgaben)
- Eine zeitliche Befristung muss unbedingt vermieden werden.

Begründung:

Am Bewährten sollte festgehalten und Doppelarbeit möglichst vermieden werden. Dies dürfte am ehesten dadurch gelingen, dass der Verwaltungsrat sein bisheriges Aufgabenspektrum behält, in einigen Punkten allerdings Entscheidungen der Gewährträgersammlung vorbereitet statt selbst entscheidet. Der Aufgabenkatalog der Gewährträgersammlung sollte auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben.

Es würde mich sehr freuen, wenn ich Ihnen mit meiner Stellungnahme und meinen Vorschlägen dienen konnte. Für eine mündliche Erörterung stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ernst-Wilhelm Rabius